

RS OGH 1997/06/24 1Ob145/97y; 1Ob356/98d; 1Ob26/01g; 1Ob86/05m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1997

Rechtssatz

Der Amtshaftungskläger hat zu behaupten und zu beweisen welcher Teil des geltend gemachten Schadens auch durch Ergreifung des nach der anzuwendenden Verfahrensordnung möglichen Rechtsmittels oder sonstigen Rechtsbehelfs nicht mehr vermeidbar war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 145/97y
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 145/97y
- 1 Ob 356/98d
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 356/98d
Vgl auch; Veröff: SZ 72/28
- 1 Ob 26/01g
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 26/01g
Ähnlich; Beisatz: Hier: Hätte die eingeklagte Forderung einer Aufgliederung deshalb bedurft, weil die unrichtige Auskunft eines Mitarbeiters der beklagten Partei nur für einen bestimmten Teil des behaupteten Gesamtschadens natürlich und adäquat kausal sein könnte. Es hätte einer Erklärung der klagenden Partei dahin bedurft, welcher Schaden allein aufgrund der nach und infolge der unrichtigen Auskunft erteilten und erledigten weiteren Aufträge entstanden sein soll. (T1)
- 1 Ob 86/05m
Entscheidungstext OGH 10.05.2005 1 Ob 86/05m

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at